

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum

Entwurf eines Integrationsgesetzes und zum Entwurf einer Verordnung zum Integrationsgesetz (Kabinettsentwurf vom 25. Mai 2016)

6. Juni 2016

DGB-Bundesvorstand

Henriette-Herz-Platz 2

10178 Berlin

Tel.: 030 – 240 60 – 342

E-Mail:

volker.rossocha@dgb.de

I. Vorbemerkung

Am 25. Mai 2016 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Integrationsgesetzes und den Entwurf einer Verordnung zum Integrationsgesetz verabschiedet (Bundestagsdrucksache 18/8615 vom 31.05.2016). Zu dem vorausgegangenen Referentenentwurf vom 29.04.2016.

Grundlage des Entwurfs eines Integrationsgesetzes sind die Vereinbarungen des Koalitionsausschusses vom 13. April 2016, die in einem Eckpunktepapier zusammengefasst sind.

Der DGB-Bundesvortand hat bereits zu den Eckpunkten und zum Referentenentwurf Stellung genommen. Die hier vorgenommene Bewertung der vorgeschlagenen Regelungen basiert auf der bisherigen Stellungnahme und greift auch die vom Geschäftsführenden DGB-Bundesvorstand im April 2016 verabschiedeten „Leitlinien zur nachhaltigen Integration von Flüchtlingen – eine Querschnittsaufgabe“ mit auf.

In Kapitel II wird zunächst eine zusammenfassende Bewertung der vorliegenden Entwürfe vorgenommen. In Kapitel III werden die einzelnen Vorschläge in nach den jeweiligen Artikeln des Gesetzentwurfes und des Verordnungsentwurfes bewertet.

II. Zusammenfassende Bewertung des vorliegenden Gesetz- und Verordnungsentwurfes

Das vorgeschlagene Integrationsgesetz und die Änderungen in der Beschäftigungs- und Integrationskursverordnung beinhalten Maßnahmen, die auf eine Verbesserung der Angebote zur Integration zielen. Gleichzeitig enthalten sie – aus Sicht des DGB – Regelungen, die die Integration behindern, wie beispielsweise die Wohnsitzauflagen und solche, die aus sachlichen Gründen nicht erforderlich sind, wie die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs. Mit den Regelungen wird suggeriert, dass Geflüchtete angebotene Integrationskurse nicht wahrnehmen, obwohl tatsächlich erst ein ausreichendes Angebot an Eingliederungshilfen geschaffen werden müsste.

Die vorgesehenen arbeitsmarktpolitischen Regelungen sind weitgehend enttäuschend. Der DGB begrüßt den besseren Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung. Kritisiert wird die in vielen Regionen geplante Aussetzung der Vorrangprüfung für drei Jahre sowie die damit verbundene Möglichkeit des Einsatzes von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Geduldeten in der Leiharbeit.

Aus Sicht des DGB sind Sprachförderangebote für alle Gruppen von Asylsuchenden – unabhängig von ihrer Bleibedauer – erforderlich. Sie eröffnen auch für Flüchtlinge, die erst nach einem Folgeantrag eine Anerkennung erhalten oder über einen längeren Zeitraum geduldet werden, Möglichkeiten zur Verständigung sowie Perspektiven nach einer Rückkehr ins Herkunftsland.

Die Eckpunkte zum Integrationsgesetz der Koalitionsparteien vom 13. April 2016 enthalten unter Nr. 5 den „Prüfpunkt Orientierungskurse“. Die Kurse sollten zur sprachlichen Orientierung vor allem für Geflüchtete dienen, die über keinen Zugang zu den Integrationskursen des BAMF verfügen. Entsprechend der Vereinbarung sollte geprüft werden, „ob und ggf. wie ein Orientierungsangebot rechtlich verankert werden kann“. Weder der Referentenentwurf noch der Entwurf des Bundeskabinetts enthält eine entsprechende Regelung.

Der DGB kritisiert die Nichtaufnahme der Orientierungskurse in den Entwurf des Integrationsgesetzes. Dabei gibt es erfolgreiche verlaufene Vorläufer eines entsprechenden Angebots. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Integration hatte bereits 2013 ein Modellprojekt „Erstorientierung und Deutsch lernen für Asylbewerber“ initiiert, welches sich an Asylbewerber richtet, die keinen anderweitigen Zugang zu Sprachkursen haben. Das Modellprojekt wird aktuell bis zum 30.06.2016 fortgeführt. Das Kurskonzept enthält 11 Module, einschließlich des Moduls „Werte und Zusammenleben“, und ist auf maximal 300 Unterrichtsstunden ausgelegt. Die Bundesagentur für Arbeit entwickelte angesichts des massiven Anstiegs der Zahl der Asylsuchenden ebenfalls einen über SGB III finanzierten Kurs zur sprachlichen Erstorientierung, der als befristete Maßnahme in § 421 SGB III rechtlich verankert wurde. Dieser Kurs allerdings stand nur Asylsuchenden aus Syrien, dem Irak, Iran und Eritrea zur Verfügung. Die Anmeldung war bis zum 31. Dezember 2015 befristet.

Der DGB fordert den Bundestag und den Bundesrat auf, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens im Aufenthaltsgesetz eine Rechtsgrundlage für Maßnahmen zur sprachlichen Erstorientierung für Asylbewerber und geduldete Flüchtlinge zu schaffen und dabei die Programme des Freistaates Bayern und der Bundesagentur für Arbeit als inhaltliche Grundlage zu nutzen.

In dem vom Bundeskabinett vorgelegten Gesetzentwurf nicht mehr enthalten ist eine Regelung zur Übernahme von Aufwendungen für Dolmetscher. Entsprechend der Klarstellungen in SGB I (§ 17 Abs. 2a RE) und SGB X (§ 19 Abs. 2 RE) sollte festgelegt werden, dass innerhalb der ersten drei Jahre des Aufenthalts Aufwendungen für Dolmetscher von den für die Sozialleistungen zuständigen Trägern übernommen werden. Entsprechend der Begründung des Referentenentwurfs sollte ursprünglich damit eine ungleiche Behandlung von Drittstaatsangehörigen gegenüber freizügigkeitsberechtigten EU-Bürgern aufgehoben werden. EU-Bürger haben in der Regel nach den Verordnungen Nr. 883/2004 und 1231/2010 Anspruch auf Erstattung der Kosten für Dolmetscher und Übersetzer.

Der DGB hält die Gleichbehandlung von EU-Bürgern und Drittstaatsangehörigen bei der Ausführung von Sozialleistungen für erforderlich. Sozialleistungsträger dürfen aus seiner Sicht Unterlagen, die zur Feststellung von Ansprüchen und Tatsachen im Rahmen eines Antragsverfahrens dienen, nicht zurückweisen, nur weil sie nicht in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt werden.

Die Streichung der Regelungen wird dazu führen, dass vor allem Geflüchtete, die in der Regel nicht über entsprechende finanzielle Mittel verfügen, bei der Antragstellung ungerechtfertigt behandelt werden. Im Übrigen weist der DGB darauf hin, dass beispielsweise anerkannte Geflüchtete bei der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen eine Erstattung von Dolmetscher- oder Übersetzungskosten über SGB II erhalten können.

Der DGB fordert daher die Fraktionen des Deutschen Bundestages auf, im Gesetzgebungsverfahren diesen Missstand zu beseitigen und die im Referentenentwurf enthaltenen Regelungen zur Änderung von SGB I und SGB X wieder aufzunehmen.

Der DGB unterstützt die Regelungen

- zur Verlängerung der Duldungszeit für die gesamte Ausbildung, auch wenn damit die Unsicherheit für Betriebe und Auszubildende erhalten bleibt, als auch die Möglichkeiten im Anschluss eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten,
- zur Nichtunterbrechung der Zeiten der Arbeitslosigkeit bei Teilnahme an einem Integrationskurs, sowie

- die Erleichterungen beim Zugang zu berufsvorbereitenden Maßnahmen und ausbildungsbegleitenden Hilfen im Grundsatz, allerdings gehen die Regelungen nicht weit genug. Grundsätzlich ist ein zeitlicher Gleichklang zwischen dem Zugang zur Berufsausbildung und der Förderung erforderlich, das heißt bereits ab dem dritten Monat des Aufenthalts und dies unabhängig von der Bleibewahrscheinlichkeit.

Der DGB kritisiert vor allem

- die geplanten Wohnsitzauflagen, die aus seiner Sicht weder integrationspolitisch sinnvoll sind, noch den Ansprüchen des EuGH-Urteils vom 1. März 2016 genügen,
- die geplanten Regelungen zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für anerkannte Flüchtlinge, die zu einer Einschränkung des Flüchtlingsschutzes führen und vor allem bei der Gruppe der Asylberechtigten verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen,
- die Regelungen zur Einführung von Arbeitsgelegenheiten, die vor allem von privatwirtschaftlich tätigen Trägern von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften genutzt werden können, sowie
- die Aussetzung der Vorrangprüfung in vielen Arbeitsmarktregionen und die damit einhergehende Ausweitung des Einsatzes von Asylbewerbern in der Leiharbeit, denn die jüngst im Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit im Konsens beschlossene gelockerte Vorrangprüfung wird so ausgehebelt und der doppelte Schutzgedanke hinsichtlich des Schutzes von Asylbewerbern vor Ausbeutung und des Arbeitsmarktes vor Lohndumping droht unterlaufen zu werden; zudem bestehen Zweifel, ob die noch verbleibende – theoretische – Prüfung der Arbeitsbedingungen noch wirksam werden kann.

Kritisiert werden außerdem Änderungen im Asylgesetz, die keinen Bezug zur ökonomischen und gesellschaftlichen Eingliederung von Geflüchteten haben, sondern lediglich der Optimierung der Verwaltung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dienen und negative Auswirkungen für die dortigen Bediensteten haben sowie praktische Probleme für die Geflüchteten (längere Fahrtzeiten, Unsicherheit über ihren Status) aufwerfen.

Die vorgeschlagenen Regelungen für ein Integrationsgesetz zeigen deutlich, dass ein Konzept für eine nachhaltige Integration fehlt. Der DGB hätte erwartet, dass der Kabinettsentwurf auch Maßnahmen mit aufnimmt, die in den letzten Monaten zwischen Bund und Ländern verhandelt wurden, z.B. die auch vom DGB geforderten Integrationsanlaufstellen auf kommunaler Ebene.

Der DGB hält verstärkte Maßnahmen zur gesellschaftlichen und ökonomischen Eingliederung von Geflüchteten unabhängig von ihrer Bleibeperspektive und der Dauer des Aufenthalts für dringend erforderlich. Er ist überzeugt, dass ein ganzheitlicher Ansatz zur Schaffung gleicher ökonomischer Teilhabechancen für alle Bevölkerungsgruppen, mit und ohne Migrationsgeschichte oder Fluchterfahrung, erforderlich ist. Der DGB hält daher die Entwicklung eines Integrationskonzeptes für erforderlich, das Maßnahmen von Bund, Ländern und Kommunen verbindet und gemeinsam mit der Zivilgesellschaft entwickelt wird. Der DGB hat hierzu im Zusammenhang mit dem Flüchtlingsgipfel bei der Bundeskanzlerin im April 2016 „Leitlinien zur nachhaltigen Integration von Flüchtlingen – eine Querschnittsaufgabe“ vorgelegt.

III. Bewertung der vorgesehenen Änderungen zu den Artikeln des Entwurfs des Integrationsgesetzes und zum Entwurf der Verordnung zum Integrationsgesetz

Im Folgenden werden die in den Artikeln des Entwurfs eines Integrationsgesetzes und der Verordnung zum Integrationsgesetz vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen, soweit als erforderlich bewertet und konkrete Vorschläge zur Veränderung unterbreitet.

Artikel 1 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)

Zu Nr. 2: § 18 Abs. 2 SGB III-E: Zeiten der Arbeitslosigkeit

Der DGB begrüßt die Ergänzung durch die Einfügung der neuen Nummer 3 in § 18 Abs. 2 SGB III-E. Danach berühren Zeiten, in denen ein Integrationskurs nach § 43 Aufenthaltsgesetz, eine Maßnahme zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung (§ 45a AufenthG) sowie Zeiten einer Maßnahme zur Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen, die Zeiten der Arbeitslosigkeit, die für die Beurteilung der Langzeitarbeitslosigkeit vorausgesetzt werden, nicht.

Zu Nr. 3: § 132 SGB III-E: Sonderregelungen für die Ausbildungsförderung von Ausländerinnen und Ausländern

Mit dem neu eingefügten § 132 in SGB III wird Ausländern mit guter Bleibeperspektive sowie Geduldeten und Inhabern bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel der Zugang zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, ausbildungsbegleitenden Hilfen und zur Assistierten Ausbildung ermöglicht. Nach fünfzehn Monaten wird dem gleichen Personenkreis der Zugang zu Ausbildungsgeld für Menschen mit Behinderungen und Berufsausbildungsbeihilfe ermöglicht.

Der DGB begrüßt grundsätzlich die vorgeschlagene Erleichterung beim Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung. Er kritisiert allerdings die unterschiedlichen Fristen. Vor allem die sechsjährige Frist beim Zugang von Geduldeten zu Berufsausbildungsbeihilfen bzw. Ausbildungsgeld während einer berufsvorbereitenden Maßnahme ist nicht zielführend.

Im Zusammenhang mit der Änderung der Regeln zur Ausbildungsförderung sind Maßnahmen erforderlich, die einem etwaigen Missbrauch der zugrundeliegenden Ausbildungsmaßnahmen seitens einzelner Arbeitgeber entgegenwirken können. Ein solcher Missbrauch könnte z.B. dann vorliegen, wenn es sich bei einer Ausbildungsmaßnahme tatsächlich faktisch um ein Arbeitsverhältnis handelt und so u.a. Mindestlohnregelungen umgangen werden.

Kritisch zu bewerten sind die in Abs. 1 enthaltenen Wartezeiten von fünfzehn Monaten auf die Berufsausbildungsbeihilfe bzw. das Ausbildungsgeld. Der Beginn des Bezugs dieser Ausbildungsförderungsleistungen sollte grundsätzlich an den Beginn einer betrieblichen Berufsausbildung oder berufsvorbereitenden Maßnahme gekoppelt werden. Es muss der Grundsatz gelten, dass eine Leistung der Ausbildungsförderung zeitgleich mit dem entsprechenden Bildungs- oder Qualifizierungsgang zugänglich ist.

Der DGB hält den in Abs. 1 Satz 2 enthaltenen Ausschluss von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten im Lichte der Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu Folgeanträgen für problematisch. Maßnahmen, mit dem Ziel einer qualifizierten Ausbildung würden auch

dazu beitragen, die Wiedereingliederungschancen im Herkunftsland verbessern. Zudem kritisiert der DGB, dass Geduldete nach Abs. 1 Satz 3 nur dann durch eine Berufsausbildungsbeihilfe gefördert werden, wenn sie nicht in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen. Da der Zeitraum der Verpflichtung zum Verbleib in einer Aufnahmeeinrichtung verlängert wurde und für Asylbewerber bis zum Abschluss des Verfahrens gilt, oder aber wegen mangelnden Wohnraums ein Verbleib erforderlich ist, bleiben diese Gruppen ohne Förderung. In der Praxis ist aber eine entsprechende Förderung auch für die Aufnahme einer Berufsausbildung erforderlich.

Aus Sicht des DGB ist die Herabsetzung der Voraufenthaltszeiten für Geduldete für ausbildungsbegleitende Hilfen und die ausbildungsbegleitende Phase der Assistierte Ausbildung von fünfzehn auf zwölf Monate nicht ausreichend (Abs. 2). Erforderlich ist eine weitergehende Reduzierung der Voraufenthaltsdauer, auch um unnötige bürokratische Barrieren für sprachbegabte Geduldete zu vermeiden. Die der ausbildungsbegleitenden Phase vorgeschaltete Phase I der Assistierte Ausbildung beträgt beispielsweise in der Regel drei bis maximal sechs Monate. Dies könnte ein Zeitraum sein, auf den die Voraufenthaltsdauer reduziert werden könnte. Ebenfalls nicht ausreichend ist die Öffnung berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (mit paralleler Förderung durch Berufsausbildungsbeihilfe bzw. Ausbildungsgeld) nach einer Voraufenthaltsdauer von sechs Jahren. Bereits jetzt schon sind Geduldete zu Leistungen wie Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III), Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III) oder Einstiegsqualifizierung (§54a SGB III) nach drei Monaten Aufenthaltsdauer berechtigt. Die Voraufenthaltsdauer bei berufsvorbereitende Maßnahmen, die eine hohe Überschneidung zu den genannten Maßnahmen haben, sollte daher deutlich reduziert werden, damit Anschlüsse von der Berufsorientierungsmaßnahme in die Berufseinstiegsbegleitung über berufsvorbereitende Maßnahmen oder Einstiegsqualifizierungen möglich werden.

Der DGB kritisiert die Befristung der Sonderregelung, mit der der förderfähige Personenkreis erweitert wird (Abs. 4). Die Befristung ist weder sachlich erforderlich noch hinsichtlich der Personengruppen ausreichend begründet.

Zu Nr. 4: § 421a SGB III-E: Arbeiten in Maßnahmen des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

Der vorgeschlagene § 421a SGB III-E steht im Zusammenhang mit der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Vorschlag für eine Richtlinie für das Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM). Mit dem FIM, das bis zum 31. Dezember 2020 befristet ist, sollen 100.000 Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Ausgeschlossen sind Personen aus sicheren Herkunftsländern (§ 5a AsylbLG-E). Wie bei den Arbeitsgelegenheiten nach SGB II sollten diese Tätigkeiten kein Beschäftigungsverhältnis begründen, obwohl die Teilnehmenden wahrscheinlich überwiegend bei privaten Unternehmen oder Trägern eingesetzt werden. Geltung finden sollen dagegen Bestimmungen des Arbeitsschutzes, des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, Teile des Bundesurlaubsgesetzes und der Arbeitnehmerhaftung.

Aus Sicht des DGB bestehen erhebliche Bedenken gegenüber der Ausgestaltung des Programms. Im Gegensatz zu Arbeitsgelegenheiten nach SGB II können hier Arbeitsgelegenheiten, die von privatwirtschaftlich tätigen Unternehmen beim Betrieb von Aufnahmeeinrichtungen (nach § 44 AsylG) oder Gemeinschaftsunterkünfte (nach § 53 AsylG) genutzt werden, zur Kostenreduzierung genutzt werden. In der Folge werden reguläre Beschäftigungen, mit Anspruch auf gesetzlichen Mindestlohn oder Mindestlohn nach allgemeinverbindlich geltenden Tarifverträgen, zu Gunsten von Arbeitsgelegenheiten abgebaut. Asylbewerber können – wegen ihrer unsicheren aufenthaltsrechtlichen Situation – zudem leicht ausgebeutet werden; die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen entfalten keine entsprechende Schutzwirkung.

Der DGB erwartet, dass die Tätigkeitsbereiche und Personen so auszuwählen sind, dass Verdrängungs- oder Substitutionseffekte zu Lasten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse wirksam ausgeschlossen werden. Zudem kritisiert der DGB den in § 5a AsylbLG-E vorgenommenen Ausschluss von Personen aus sicheren Herkunftsländern. Hinsichtlich der Aufwandsentschädigung wird auf die Bewertung von § 5 Abs. 2 AsylbLG-E hingewiesen.

Artikel 2 **Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)**

Die vorgeschlagenen Änderungen des § 22 und des § 36 SGB II stehen im Zusammenhang mit den geplanten Wohnsitzauflagen nach § 12a AufenthG und werden dort bewertet.

Artikel 3 **Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

Zu § 23 SGB XII-E: Einschränkung der Leistung bei Nichtbeachtung der Wohnsitzauflage

Die Regelung zur Einschränkung von Leistungen steht im Zusammenhang mit den Wohnsitzauflagen für anerkannte Flüchtlinge nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes. Vorgesehen ist, dass nach einer Nichtbeachtung der Wohnsitzauflage der Träger der Sozialhilfe nur noch die „nach den Umständen des Einzelfalls gebotene Leistung“ erbringen darf. Als unabweisbar geboten ist regelmäßig nur eine Reisebeihilfe für die Reise zu dem zugewiesenen oder tatsächlichen Wohnort.

Gegenüber der im Referentenentwurf enthaltenen Regelung hat das Bundeskabinett die Leistungseinschränkungen auf ausländische Staatsangehörige mit weiteren humanitären Aufenthaltstiteln ausgeweitet, die keiner Wohnsitzauflage unterliegen.

Unabhängig von der grundlegenden Kritik an Wohnsitzauflagen führt die vorgesehene Leistungseinschränkung aus Sicht des DGB zu unzumutbaren Härten und zu einer Ungleichbehandlung. Problematisch ist die Regelung vor allem, weil – anders als im geltenden Recht – anerkannte Flüchtlinge mit einem befristeten Aufenthalt von der Sanktion betroffen sein können, deren Aufenthalt aber auf Dauer angelegt ist. Dies führt zu einer unzulässigen Schlechterstellung von Geflüchteten gegenüber ausländischen Staatsangehörigen mit einer Niederlassungserlaubnis oder einer befristeten Aufenthaltserlaubnis, die „sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten“ (§ 23 Abs. 1 Satz 4).

Auch die Übernahme der bereits jetzt in § 23 Abs. 5 Satz 3 geltenden Ausnahmeregelung zur Wahrnehmung der Rechte zum Schutz von Ehe und Familie ändert an der Tatsache, dass persönliche Härten unberücksichtigt bleiben, nichts.

Der DGB fordert den Deutschen Bundestag auf, mindestens folgende Forderungen zu berücksichtigen:

1. Einführung einer Ausnahmeregelung wegen besonderer persönlicher Härten, die beispielsweise Personen, die von Anfeindungen oder unzumutbarer Unterbringung betroffen sind, betreffen.

2. Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung in Abs. 5 letzter Satz des Entwurfes dahingehend zu erweitern, dass neben dem Schutz der Ehe und Familie auch der Schutz von Lebenspartnerschaften berücksichtigt wird.

Artikel 4 **Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes**

Zu Nr. 1a: § 1a Abs. 4 AsylbLG-E - Erweiterung der Anspruchseinschränkungen

Die bereits geltende Einschränkung des Anspruchs auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf Leistungen zur Deckungen des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft wird durch die Ergänzung in Abs. 4 auf weitere Gruppen ausgeweitet. Derzeit gilt, dass Geflüchtete, für deren Schutzgewährung ein anderer EU-Mitgliedstaat oder ein am Verteilungsmechanismus teilnehmender Drittstaat zuständig ist, vom Anspruch auf volle Leistungen ausgeschlossen werden. Künftig sollen auch Personen, die aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht erhalten haben, ebenfalls ausgeschlossen werden.

Der DGB kritisiert die vorgesehene Regelung. Sie wird vor allem Flüchtlingsfamilien treffen, die auf ihrer Flucht auseinandergerissen oder im Rahmen der Verteilung auseinandergerissen wurden und in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten einen Asylantrag stellen mussten.

Der DGB fordert daher die Fraktionen des Bundestages auf, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens eine Regelung einzuführen, um Härten zu vermeiden und den Familienzusammenhalt zu fördern.

Zu Nr. 1b: § 1a Abs. 5 AsylbLG-E - Erweiterung der Anspruchsbeschränkungen

Durch die Anfügung des Absatzes 5 werden Leistungseinschränkungen für weitere Gruppen von Geflüchteten ausgeweitet. Betroffen sind nicht nur Personen, die ihrer Mitwirkungspflicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 5 AsylG (Vorlage des Passes oder des Passersatzes) nicht nachkommen, sondern beispielsweise auch Personen, die einen Termin zur Asylantragstellung versäumen. Im Fall der nicht zu vertretenden Verletzung der Mitwirkungspflichten sind sie zudem beweispflichtig.

Der DGB sieht vor allem in der Leistungseinschränkung wegen eines versäumten Termins eine unbillige Härte und fordert den Deutschen Bundestag auf, die Regelung in Abs. 5 Nr. 3 ersatzlos zu streichen.

Zu Nr. 3: § 5 Abs. 2 AsylbLG-E - Absenkung der Aufwandsentschädigung bei Arbeitsgelegenheiten

Die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geltende Aufwandsentschädigung für Arbeitsgelegenheiten zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung sowie sonstigen Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern wird von 1,05 Euro auf 80 Cent je Stunde abgesenkt. Begründet wird die Absenkung zunächst mit einem vermeintlich geringeren Mehraufwand, da die Arbeitsgelegenheiten vor allem in Aufnahmeeinrichtungen genutzt würden. Die Absenkung bei den sonstigen Arbeitsgelegenheiten wird nicht weiter begründet. Höhere Aufwendungen, z.B. bei spezieller Arbeitskleidung oder Fahrtkosten müssen einzeln nachgewiesen und begründet werden.

Der DGB kritisiert die Reduzierung der Aufwandsentschädigung. Aus seiner Sicht müssen die Aufwandsentschädigungen bei Einsatz von Asylbewerbern wie auch bei Arbeitsgelegenheiten nach SGB II vergleichbar sein und insgesamt erhöht werden.

Zu Nr. 4: § 5a AsylbLG-E - Arbeitsgelegenheiten (neu)

Für Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Zielgruppe sind Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden, mit Ausnahme derjenigen, die aus sicheren Herkunftsstaaten kommen, Geduldete, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist, sowie Personen die ausreisepflichtig sind.

Aus Sicht des DGB dürfen Schutzsuchende während des monatelangen Verfahrens nicht zum „Nichtstun“ verurteilt werden. Daher hat der DGB auch die Absenkung der Wartezeit für den Zugang zu Beschäftigung auf drei Monate begrüßt. Nicht erkennbar ist, dass mit diesen an die „1-Euro-Jobs“ angelegten Arbeitsgelegenheiten das Ziel erreicht wird, Schutzsuchende zu qualifizieren und damit Voraussetzungen für ihre langfristige Eingliederung in den Arbeitsmarkt geschaffen werden. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben auch in der Politik viele von Arbeitsgelegenheiten Abstand nehmen lassen. Das angestrebte Ziel der Heranführung an eine berufliche und betriebliche Integration wird nur in Ausnahmefällen erreicht.

Die Umsetzung soll durch eine Richtlinie und über eine Verwaltungsvereinbarung mit der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Hierdurch entsteht eine verwaltungsaufwendige Dreieckskonstruktion. Die Bundesagentur für Arbeit ist für die Durchführung des Arbeitsmarktprogrammes zuständig, während die für das Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden die Zuweisung vornehmen.

Die Zuweisung kann offensichtlich auch an Privatunternehmen erfolgen. Mit einem Volumen von 100.000 vorgesehenen Plätzen greift dieses Programm damit massiv in den örtlichen Arbeitsmarkt ein. Besonders Beschäftigungen in bestimmten Dienstleistungsbereichen sind betroffen, so dass es hier auch zu einer Verdrängung von bestehenden Arbeitsverhältnissen kommen kann. Verschärft wird dies durch die vom DGB kritisierte Absenkung der Aufwandsentschädigung auf nur noch 80 Cent je Stunde.

Diese Arbeitsverhältnisse müssen transparent gemacht werden. Die Umsetzung der Arbeitsgelegenheiten sollte deswegen in den örtlichen Verwaltungsausschüssen beraten werden und die Verwaltungsausschüsse müssen das Recht erhalten, bei Fehlentwicklungen einzugreifen.

Die Verwaltungsausschüsse haben Erfahrung mit diesen Tätigkeiten und die Agenturen verfügen über eingeführte Verfahren zur Umsetzung der Abstimmungsprozesse. Sie überwachen ausschließlich die Arbeitsmarktneutralität der durchgeführten Maßnahmen, bestimmen aber nicht über die Zuweisung bestimmter Personen. Der DGB ist überzeugt, dass eine Überwachung der Arbeitsmarktneutralität eine zwingende Voraussetzung für die Durchführung dieses Programms ist.

Zu Nr. 4: § 5b AsylbLG-E - Sonstige Maßnahmen zur Integration (neu)

Mit dem neuen § 5b wird die Möglichkeit geschaffen Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 AufenthG zu verpflichten (Abs. 1). Bewehrt wird die Verpflichtung mit Leistungseinschränkungen – entsprechend Abs. 2 – sofern die Person, aus selbst zu vertretenden Gründen, einen zumutbaren Kurs nicht aufnimmt oder ordnungsgemäß teilnimmt. Eingeschränkt wird die Zumutbarkeit durch die entsprechende Geltung von § 11 Abs. 4 SGB XII bzw. wenn eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufgenommen wird.

Absatz 3 enthält die Ermächtigung der zuständigen Behörde zur Erhebung von Daten zu Sprachkenntnissen durch zur Durchführung eines Integrationskurses oder einer Maßnahme zur berufsbezogenen Deutschförderung.

Aus Sicht des DGB besteht bei Asylbewerberinnen und Asylbewerber ein eigenes Interesse, einen Integrationskurs zu besuchen; dies zeigen auch die Anmeldezahlen zu dem aus Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung finanzierten Programms zur Förderung erster Deutschkenntnisse. Daher ist eine generelle Verpflichtung aller Leistungsempfänger entbehrlich.

Zudem fehlen in weiten Teilen der Bundesrepublik Deutschland ausreichende Angebote oder sie entsprechen nicht den besonderen Anforderungen, die z. B. bei traumatisierten Flüchtlingen, erfüllt werden müssen.

In Abs. 2 vorgesehene Leistungseinschränkungen, die gegenüber dem Referentenentwurf weitere Sanktionsgründe enthalten, lehnt der DGB ab. Während nach dem Referentenentwurf eine Nichtfortführung des Kurses sanktioniert werden konnte, so hebt der Kabinettsentwurf auf eine nicht ordnungsgemäße Teilnahme ab. Entsprechend § 14 Abs. 5 Satz 2 Integrationskursverordnung setzt eine vom Träger zu bescheinigende ordnungsgemäße Teilnahme neben der Fortführung auch eine regelmäßige Teilnahme und die Teilnahme am Abschlusstest voraus.

Zu Nr. 5: § 7 Abs. 2 AsylbLG-E - Einkommen und Vermögen

Als Folgeänderung der Einführung von Arbeitsgelegenheiten werden Mehraufwandsentschädigungen als nichtanrechenbares Einkommen definiert. Gleiches soll für die Fahrtkostenzuschüsse gelten, die zur Sicherstellung der Teilnahme an einem Integrationskurs oder einer Maßnahme zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung gezahlt werden.

Die Regelung ist aus Sicht des DGB sachgerecht.

Artikel 5 Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Zu Nr. 3: § 12a AufenthG-E – Wohnsitzregelung (neu)

Mit der Einführung des § 12a AufenthG-E werden Wohnsitzauflagen für anerkannte Flüchtlinge sowie für Personen mit einem anderen humanitären Aufenthaltstitel eingeführt. Begründet werden die Regelungen damit, dass

- Bund, Länder und Kommunen vor erheblichen Schwierigkeiten bei Unterbringung und der Integration dieser Personengruppen stehen,
- eine integrationshemmende Segregation von Personen, die nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind oder eine Ausbildung oder ein Studium durchlaufen, insbesondere in Ballungsräumen zu vermeiden ist und
- die bisherige Regelung zur räumlichen Beschränkung in § 12 Abs. 2 (Ermessensentscheidung, die sich auf Personen mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis bezieht) „aus Sicht der Ausländerbehörden integrationspolitische Verteilungseffekte nicht hinreichend berücksichtigt“.

In der Begründung wird außerdem auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 1. März 2016 in den verbundenen Rechtssachen Alo und Osso (C-443/14 und C-444/14) hingewiesen.

Der DGB lehnt die vorgeschlagenen Regelungen zur Wohnsitznahme bzw. zum Verbot der Wohnsitznahme ab. Er ist überzeugt, dass Wohnsitzauflagen für anerkannte Flüchtlinge weder integrationspolitisch sinnvoll noch ausreichend – im Sinne des EuGH-Urteils vom 1. März 2016 – begründet sind. Die vorgesehene Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einem bestimmten Bundesland oder Ort leitet sich aus dem Verteilmechanismus (Königsteiner Schlüssel) für die Erstverteilung von Asylsuchenden ab. Da dieser Verteilmechanismus, der zur Kostenverteilung dient, lediglich das Steueraufkommen und die Bevölkerungsgröße berücksichtigt, aber keine Indikatoren berücksichtigt, die für die ökonomische und gesellschaftliche Integration relevant sind, hat der DGB erhebliche Zweifel an der Übereinstimmung mit dem EuGH-Urteil¹ zu Wohnsitzauflagen für subsidiär Geschützte. Dies gilt auch für die Anforderung, dass der von einer Wohnsitzauflage betroffene Personenkreis sich nicht in einer objektiv vergleichbaren Situation mit anderen Drittstaatsangehörigen befindet. Daran ändert auch die Einschränkung auf Personen nichts, die keiner sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer Ausbildung nachgehen oder ein Studium absolvieren.

Bisher vorhandene Möglichkeiten einer räumlichen Beschränkung einer Aufenthaltserlaubnis beziehen sich vor allem auf die Erwerbstätigenzuwanderung: Die Bundesagentur für Arbeit kann im Fall eines Zustimmungserfordernisses diese auf einen bestimmten Betriebsstandort beschränken. Statt einer bislang geltenden Ermessensentscheidung sieht der Kabinettsentwurf nun eine Verpflichtung zur Erteilung einer Wohnsitzauflage vor.

Der betroffene Personenkreis ist breit gefasst. Er bezieht nicht nur Drittstaatsangehörige mit einem vorübergehenden Aufenthalt oder solche, deren Aufenthalt nach § 23 AufenthG bereits jetzt beschränkt werden kann, mit ein, sondern umfasst auch diejenigen, denen ein Asylrecht nach Artikel 16a Grundgesetz zuerkannt wurde. Ebenfalls betroffen sind anerkannte Flüchtlinge mit internationalem Schutzstatus. Der DGB ist überzeugt, dass die betroffenen Personengruppen hinsichtlich der Integrationsbedingungen nicht vergleichbar sind.

Ausgenommen von den Wohnsitzauflagen sind nach Abs. 1 Personen, die selbst oder ihre engsten Familienangehörigen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (mindestens 15 Stunden wöchentlich mit einem Einkommen von derzeit 712 Euro) nachgehen. Ebenfalls ausgenommen sind Personen, die eine berufliche Ausbildung oder ein Studium absolvieren. Entsprechend der Begründung des Entwurfs sollen auch Personen ausgenommen werden, die an einer berufsorientierenden, berufsvorbereitenden oder einer studienvorbereitenden Maßnahme teilnehmen. Damit zielen die Ausnahmen ausschließlich auf ökonomische Faktoren und nicht auf Faktoren, wie vorhandene Sprachkenntnisse, die für die gesellschaftliche Integration von Bedeutung sind. Für die nachträgliche Wohnortzuweisung dagegen wird die Möglichkeit der Sprachförderung als Grund angeführt (Abs. 3).

Unabhängig von grundsätzlichen Bedenken gegen Wohnsitzverpflichtungen sieht der DGB die Notwendigkeit weitere Ausnahme zu verankern, z. B. für Personen, die bereits über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen. Zudem sollten auch Personen ausgenommen werden, die eine weiterführende Schule besuchen. Hinzuweisen

¹ Der in der Begründung enthaltene Hinweis, dass der Königsteiner Schlüssel die Wirtschaftskraft und damit bereits ein wesentliches integrationspolitisches Element berücksichtigt, ist untauglich. Im Umkehrschluss würde er bedeuten, dass eine Wohnsitzverpflichtung in strukturschwachen Regionen dem Ziel der Integration abträglich ist und schon deshalb den Vorgaben des EuGH nicht genügt.

ist in diesem Zusammenhang auf die in Bayern ausgeweitete Schulpflicht, die die Berufsschulen mit einbezieht. Hier einen Wohnortwechsel zu verhindern, wäre integrationspolitisch fatal.

Im Übrigen weist der DGB auf den mit den Wohnsitzregelungen verbundenen Aufwand für die Behörden hin, der bei der Berechnung der Kosten nicht ausreichend berücksichtigt wird.

Die Wirksamkeit von Wohnsitzauflagen mit dem Ziel einer nachhaltigen gesellschaftlichen und ökonomischen Integration wird vom DGB bezweifelt. Betrachtet man die Möglichkeiten zur Schaffung gesellschaftlicher und ökonomischer Teilhabechancen, so muss festgestellt werden, dass je nach Bundesland erhebliche Unterschiede bei den Beschäftigungs- und Arbeitslosenquoten bei ausländischen Staatsangehörigen zu verzeichnen sind. Gleiches gilt auch für die Möglichkeiten zur Aufnahme eines Ausbildungsplatzes.

Hinsichtlich der sprachlichen Integration bestehen ebenfalls erhebliche Unterschiede. Während in einigen Bundesländern ein breites Angebot an Integrations Sprachkursen vorhanden ist, zeichnen sich gerade die ostdeutschen Bundesländer durch mangelnde Angebote aus. Schließlich ist die Frage nach der gesellschaftlichen Akzeptanz als wesentlicher Integrationsfaktor zu stellen.

Die vorgesehenen Wohnsitzauflagen berücksichtigen wesentliche Integrationsindikatoren nicht. Schlimmer noch, sie sind als Integrationshemmnis zu betrachten, vor allem dann, wenn die Betroffenen keine oder nur geringe Chancen haben, die Voraussetzungen für die Aufhebung der Auflagen zu erfüllen. In der Folge müssen sie auf Dauer in Regionen verbleiben, in denen die Teilhabechancen nicht oder nur unzureichend vorhanden sind. Und sie werden auf Dauer von Sozialleistungen abhängig bleiben.

Eine nachträgliche Verpflichtung zur Wohnsitznahme, wie in Abs. 3 vorgesehen, führt aus Sicht des DGB zu unbilligen Härten und wird daher abgelehnt. In der Folge kann auch anerkannten Flüchtlingen, die nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis eine Wohnung angemietet haben, innerhalb von sechs Monaten² ein Wohnsitzwechsel auferlegt werden. Die damit verbundenen Kosten müssten selbst getragen werden.

Aus Sicht des DGB kann den zuständigen Behörden zugemutet werden, dass sie bereits bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis die Voraussetzungen für eine Wohnsitzauflage (Möglichkeit des Spracherwerbs, Lage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt) zu beurteilen.

Die Verhängung eines Verbots der Wohnsitznahme nach Abs. 4 anhand einer Prognoseentscheidung der Ausländerbehörde, die die Lage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie die Frage der Anwendung der deutschen Sprache als Verkehrssprache zu berücksichtigen hat, lehnt der DGB ab. Sie ist integrationspolitisch nicht zu begründen und auch nicht – wie in der Begründung beschrieben – als milderer Mittel anzusehen.

Im Gegenteil: Die Prognoseentscheidung wird nicht anhand von eindeutigen Kriterien getroffen, sondern anhand von Einschätzungen über die in einem Ort lebende Bevölkerung und ihre Gewohnheiten. Die Regelung ist aus Sicht des DGB als mittelbare Diskriminierung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und der Richtlinie 2000/43/EG vom 29. Juni 2000, denn sie knüpft an die Sprache an³.

² Gegenüber dem Referentenentwurf wurde die Frist zur nachträglichen Erteilung von drei auf sechs Monate angehoben. Damit verlängert sich der Zeitraum der Unsicherheit für die Betroffenen weiter.

³ Die Richtlinie berührt zwar nicht die Vorschriften und Bedingungen für die Einreise sowie die Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung ergibt (Artikel 3 Abs. 2). Der Abs. 4 des Gesetzentwurfes knüpft aber nicht an die Staatsangehörigkeit an sondern an die Verkehrssprache. Insofern erfüllt die Regelung die Kriterien einer mittelbaren Diskriminierung nach Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe b sowie hinsichtlich des Geltungsbereichs den Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe h.

Zu Nr. 4: § 18a AufenthG-E - Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

Nach Abs. 1a ist im Anschluss an eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung von Geduldeten eine auf zwei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Voraussetzungen sind die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und die Bedingungen des § 18a Abs. 1 Nr. 2 bis 7.

Durch Einfügung von Abs. 1a in Absatz 2 gelten die vorhandenen Regelungen über die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit auch für die Erteilung dieses Aufenthaltstitels.

Die Aufenthaltserlaubnis wird nach Abs. 1b widerrufen, wenn das entsprechende Arbeitsverhältnis aus selbst zu vertretenden Gründen aufgelöst wird. Ebenfalls widerrufen wird sie bei einer Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat (Geldstrafe von mindestens 50 Tagessätzen bzw. mindestens 90 Tagessätzen bei Straftaten gegen das Aufenthaltsgesetz oder Asylgesetz).

Der DGB begrüßt ausdrücklich die verpflichtende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Geduldete, die nach erfolgreicher Ausbildung eine Beschäftigung aufnehmen. Allerdings wird hier die anschließende Beschäftigung mit der in der Berufsausbildung erworbenen Qualifikation verknüpft. Dies ist in Deutschland für Inländer lediglich bei reglementierten Berufen der Fall. Darüber hinaus schränkt diese Bestimmung Art. 12 Absatz 1 GG (Berufsfreiheit und freie Wahl des Arbeitsplatzes) ein und ignoriert, dass mehr als zwei Drittel der beruflich qualifizierten Erwerbstätigen nicht im erlernten Ausbildungsberuf tätig sind (vgl. BiBB-BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2013). Die vorgesehene Verknüpfung wird daher kritisiert. Sie sollte – wie auch die Verknüpfung bei den Auszubildenden und den Studierenden – generell abgeschafft werden.

In der Praxis kann sich zudem der Widerruf nach Abs. 1b problematisch erweisen, denn sie führen zu einer Beibehaltung der Beschäftigung auch unter unwürdigen Bedingungen.

Der DGB fordert den Deutschen Bundestag auf, eine Möglichkeit der Weitergeltung der Aufenthaltserlaubnis für den Fall zu schaffen, dass nach einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses eine neue Ausbildungsstelle bei einem anderen Arbeitgeber aufgenommen wird.

Zu Nr. 5: § 26 Abs. 3 AufenthG-E - Daueraufenthaltserlaubnis für anerkannte Flüchtlinge

Die Bundesregierung hat sich nun – nachdem die Einschränkungen bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis, vorgesehen in § 9 Aufenthaltsgesetz im Referentenentwurf, zunächst streitig gestellt waren – auf eine Änderung des § 26 Abs. 3 AufenthG-E verständigt. Im Wesentlichen geht es um die Schaffung zusätzlicher integrationspolitisch begründete Anforderungen an einen Daueraufenthalt von Asylberechtigten sowie für Personen mit internationalem Schutzstatus. Anders als vom Bundesinnenminister bei der Vorstellung des Kabinettsentwurfs dargestellt, wurde die Daueraufenthaltserlaubnis bisher nicht „voraussetzungslos“ erteilt. Zentrale Voraussetzung im geltenden Recht ist das Fortbestehen einer Verfolgung oder Bedrohung. Die Regelung stellt – aus Sicht des DGB – den dauerhaften Schutz vor Bedrohung und Verfolgung unter einen integrationspolitischen Vorbehalt und schränkt das Grundrecht auf Asyl nach Artikel 16a Grundgesetz ein. Zudem wird die bislang geltende Frist zum Widerruf eines Schutzstatus in der Mehrzahl der Fälle von drei auf fünf Jahre angehoben. Der DGB lehnt die Anknüpfung der Niederlassungserlaubnis an ökonomische und sprachliche Kriterien ab⁴.

⁴ Der DGB sieht zwar eine Änderung bei ökonomischen und sprachlichen Anforderungen gegenüber dem Referentenentwurf. Diese beziehen sich aber nur auf eine Reduzierung der Anforderungen, die generell beibehalten werden.

Der DGB weist zudem darauf hin, dass der Referentenentwurf in § 9 Abs. 2 Buchstabe a) die Möglichkeit zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Personen mit einer sonstigen Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 AufenthG vorsah. Der Kabinettsentwurf sieht diese Möglichkeiten nicht mehr vor und reduziert die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis wieder auf den Personenkreis, der nach § 23 Abs. 4 (vor allem Resettlement-Flüchtlinge) eine Aufenthaltserlaubnis besitzt. Der DGB hält die Einschränkung auf diese Personengruppe – angesichts der erweiterten Voraussetzungen – für nicht sachgerecht und empfiehlt, sich bei der Bestimmung der Personengruppen am Referentenentwurf zu orientieren und zumindest die Gruppe der subsidiär Schutzbedürftigen mit aufzunehmen.

Hinsichtlich der erforderlichen Dauer des Voraufenthalts beinhaltet der Vorschlag zwei Alternativen, die an ökonomischen und sprachlichen Kriterien ansetzen. Nach Satz 1 ist nach einer fünfjährigen Voraufenthaltszeit (eingerechnet die Zeit des Asylverfahrens) eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn zusätzlich zum Andauern der Bedrohungs- oder Verfolgungssituation der „Lebensunterhalt überwiegend gesichert“ ist und hinreichende Deutschsprachkenntnisse (Sprachniveau A 2) vorhanden sind. Nicht näher definiert ist das Kriterium der überwiegenden Sicherung des Lebensunterhalts. Aus Sicht des DGB ist eine klare Definition des Begriffs für die Praxis erforderlich. Zudem muss klargelegt werden, dass die Regelung sich auf den Zeitpunkt der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bezieht und eine Prognose nicht erforderlich ist.

Der DGB weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass mit der Verlängerung der Voraufenthaltszeit bei gleichzeitiger Beibehaltung der Dauer der Aufenthaltserlaubnis eine mehrfache Prüfung der Widerrufsmöglichkeiten des BAMF erforderlich ist.

Auch in der zweiten Alternative (Satz 2), der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach einem dreijährigen Voraufenthalt ist das Kriterium der „weit überwiegenden Sicherung des Lebensunterhalts“ anders als das Kriterium der „Beherrschung der deutschen Sprache“ nicht weiter definiert.

Bei beiden Alternativen wird für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis vorausgesetzt, dass der Flüchtling über einen ausreichenden Wohnraum für sich und seine Familienangehörigen verfügt. Anders als bei der Lebensunterhaltssicherung wird hier – entsprechend der Kriterien für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG – auf die ganze Familie abgestellt und damit zusätzliche Anforderungen geschaffen.

Zu Nr. 6: § 44 Abs. 2 AufenthG-E – Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

Der DGB hält grundsätzlich an seiner Forderung fest, dass ein Recht auf Teilnahme unabhängig von der Aufenthaltszeit erforderlich ist. Vorgesehen ist ein Erlöschen nach einem Jahr, mit einer Ausnahmeregelung. Diese besagt, dass ein Teilnahmeanspruch weiter besteht, wenn sich der Ausländer nicht zu einem Integrationskurs anmelden konnte.

Aus Sicht des DGB reicht diese Ausnahmeregelung in der Praxis nicht. Erforderlich wäre zumindest eine Formulierung, die auf den Beginn eines Kurses abhebt.

Zu Nr. 7: § 44a AufenthG-E – Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

Die Teilnahmeverpflichtung wird auf den Asylbewerber mit einer Bleibeperspektive, Geduldete und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 (vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, deren Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist) erweitert, vorausgesetzt, die zuständige Leistungsbehörde fordert zur Teilnahme auf.

Zudem ist vorgesehen, dass die Ausländerbehörden auch anerkannte Flüchtlinge zur Teilnahme verpflichten können, wenn sie sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können.

Der DGB weist darauf hin, dass der in Nr. 4 Satz 1 genannte Personenkreis keinen Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs hat und eine Aufforderung der zuständigen Leistungsbehörde zur Teilnahme wegen fehlendem Anspruch ins Leere läuft. Daher kann eine Verpflichtung nur dann ausgesprochen werden, wenn ein angemessenes Kursangebot tatsächlich vorhanden ist.

Auch die Teilnahmeverpflichtung von anerkannten Flüchtlingen kann nur dann hilfreich sein, wenn ein regional auswahlfähiges Angebot vorhanden ist. Zudem zeigt schon die große Bereitschaft der Asylsuchenden an einer Teilnahme beispielsweise an den von der BA angebotenen Sprachkursen, dass eine weitergehende Teilnahmeverpflichtung durch die Ausländerbehörden überflüssig ist. Aus Sicht des DGB reicht bei anerkannten Flüchtlingen eine Teilnahmeverpflichtung im Rahmen von Eingliederungsvereinbarungen aus.

Zu Nr. 8: § 60a AufenthG-E – Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Vorgesehen ist, dass eine Duldung aus dringenden persönlichen Gründen zu erteilen ist, wenn eine qualifizierte Berufsausbildung aufgenommen wird und bestimmte Hinderungsgründe nicht vorliegen. Zudem wird die Duldung zeitlich auf die gesamte Ausbildungszeit ausgeweitet. Bei Abbruch einer Ausbildung soll die Duldung automatisch erlöschen.

Weiter vorgesehen ist eine Verlängerung der Duldung für sechs Monate zur Arbeitsplatzsuche nach einer erfolgreichen Berufsausbildung.

Der DGB begrüßt die vorgesehene Regelung, auch wenn sie aus seiner Sicht die aufenthaltsrechtliche Unsicherheit, die mit einer Duldung verbunden ist, nicht beseitigt. Damit bleiben die Unsicherheiten für Arbeitgeber und Auszubildende bestehen. In der Folge ist zu erwarten, dass die Zahl der Geduldeten in Berufsausbildung nur unwesentlich steigen wird. Der DGB setzt sich nach wie vor dafür ein, dass junge Geduldete, die eine qualifizierte Berufsausbildung beginnen, eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Gleichwohl begrüßt werden der Wegfall der Altersgrenze und die Bestimmung zur Dauer der Duldung sowie die Regelung zur Duldung für eine Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Abschluss. Nicht ausreichend gewürdigt wird allerdings die Tatsache, dass ein Abbruch der Ausbildung häufig aufgrund schlechter Bedingungen oder mangelnder Ausbildungsqualität erfolgt (vgl. DGB-Ausbildungsreport). In diesen Fällen wäre zumindest klar zu stellen, dass ein Wechsel in einen anderen Ausbildungsbetrieb sich nicht negativ auf die Duldung auswirkt. Daher plädiert der DGB dafür, dass nach Lösung des Ausbildungsverhältnisses eine Duldung für sechs Monate zur Ausbildungsplatzsuche erteilt wird.

Zu Nr. 9 und 10: § 68 und 68a AufenthG-E – Haftung für den Lebensunterhalt

Nach bisheriger Praxis endete die Verpflichtung zur Übernahme der Kosten für den Lebensunterhalt sowie weiterer Kosten in der Regel mit der Anerkennung des Flüchtlingsstatus. Angesichts einer uneinheitlichen Rechtsprechung ist – aus Sicht des DGB – eine Klarstellung erforderlich. Die vorgeschlagene Neuregelung sieht nunmehr vor, dass die Zahlungsverpflichtung fünf Jahre andauern soll. Nach Auffassung des DGB ist der Zeitraum zu lang gewählt und berücksichtigt insbesondere einen Wegfall der Zahlungsverpflichtung mit dem Wechsel eines Aufenthaltstitels nicht.

Der DGB empfiehlt für den Fall einer Anerkennung des Flüchtlingsstatus die Verpflichtungserklärung aufzuheben und mindestens bei den Altfällen nach einer Anerkennung auf die Zahlungsverpflichtung zu verzichten.

Zu Nr. 11: § 75 AufenthG-E - Aufgaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Die Erweiterung der Aufgaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge um den Forschungsbereich Integration wird begrüßt.

Zu Nr. 13: § 98 Abs. 2 und 3 (neu) AufenthG-E - Bußgeldvorschriften

Mit der vorgesehenen Ergänzung um Abs. 2b werden nunmehr Betriebe und Einrichtungen, die einen Abbruch einer Ausbildung einer geduldeten Person oder eine Kündigung eines Ausbildungsverhältnisses durch den Betrieb oder Ausbildungseinrichtung nicht unverzüglich der Ausländerbehörde melden, sanktioniert. Dabei kommt es nicht auf den Vorsatz an, sondern eine leichtfertig nicht oder nicht schriftlich an die zuständige Ausländerbehörde übermittelte Mitteilung reicht aus, um ordnungswidrig zu handeln.

Aus Sicht des DGB ist zwar verständlich, dass die Verpflichtung zur Mitteilung nach § 60 Abs. 2a Satz 7 und 8 sanktioniert wird, denn mit einer Kündigung oder einem Abbruch der Ausbildung ist auch eine aufenthaltsrechtliche Veränderung verbunden. Dennoch reicht aus Sicht des DGB eine Sanktionierung des Vorsatzes völlig aus. Betroffen wären vor allem Klein- und Handwerksbetriebe, die über keine eigene Personalabteilungen verfügen. In der Folge werden diese Betriebe die Regelung als Hemmnis für die Einstellung eines geduldeten Auszubildenden ansehen und eher darauf verzichten.

Der DGB fordert den Deutschen Bundestag auf, die Regelung auf eine vorsätzliche Nichtmitteilung zu begrenzen. Außerdem hält er das – nach Abs. 5 vorgesehene Bußgeld von bis zu 30.000 Euro – für völlig überzogen.

Die Ergänzungen in Abs. 3 stehen im Zusammenhang mit den Wohnsitzregelungen. Vorgeschlagen werden nicht nur Leistungskürzungen in SGB II und SGB XII sondern auch Bußgelder wegen einer Ordnungswidrigkeit. Der DGB lehnt diese Regelung ab.

Artikel 6 Änderung des Asylgesetzes

Zu Nr. 2: § 5 Abs. 3 AsylG - Außenstellen des BAMF

Nach geltendem Recht soll das BAMF Außenstellen bei Aufnahmeeinrichtungen, die mehr als 500 Unterbringungsplätze zur Verfügung stellen, einrichten. Der Vorschlag setzt die Zahl der Unterbringungsplätze auf 1.000 herauf.

Der DGB meldet erhebliche Bedenken an. Ziel vieler rechtlicher und organisatorischer Maßnahmen war es, die Asylverfahren zu beschleunigen und Geflüchteten schneller und unbürokratischer die Möglichkeit zur Asylantragstellung zu geben. Mit der nun vorgeschlagenen Erhöhung werden Außenstellen gerade in eher ländlichen Regionen wieder abgeschafft. In der Folge müssen Asylbewerber längere Wege zu den Außenstellen auf sich nehmen und ihre Betreuung verschlechtert sich. Der DGB fordert die Beibehaltung der bisherigen Regelung. Akzeptabel ist allerdings der Bezug auf „dauerhafte“ Unterbringungsplätze.

Zu Nr. 4: § 14 Abs. 1 AsylG-E - Asylantragstellung in einer bestimmten Außenstelle

Mit der Ergänzung durch Satz 2 ist vorgesehen, dass das Bundesamt den Asylantragsteller verpflichten kann, seinen Asylantrag in einer anderen weiter entfernten Außenstelle zu stellen. Aus Sicht des DGB führt die Ergänzung dazu, dass eine zu geringe Personalausstattung der Außenstellen des BAMF zulasten der Asylantragsteller geht und die Fahrtwege unnötig erhöht, zumal nicht immer gesichert ist, dass der Antragsteller an dem ihm zugewiesenen Termin auch tatsächlich den Antrag stellen kann. Daher ist die Ergänzung abzulehnen. Das BAMF muss für eine ausreichende Personalausstattung sowie für eine zeit- und ortsnahe Asylantragstellung sorgen.

Zu Nr. 5: § 24 AsylG-E - Pflichten des Bundesamtes

Mit der vorgesehenen Ergänzung durch Abs. 1a wird dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Möglichkeit eröffnet, andere Behörden mit der Anhörung zu beauftragen, statt wie bisher eine Abordnung einzelner Bediensteter vorzunehmen. In Folge kann damit auch die Bundespolizei oder andere Behörden mit der Aufgabe betraut werden. Zwar wird ausgeführt, dass nur geschultes Personal Anhörungen durchführen darf, dennoch ist zu bezweifeln, dass Kurzzeitschulungen, die nur auf die Vermittlung rechtlicher Kenntnisse abzielen, für eine angemessene und qualifizierte Anhörung ausreichend sind. Zudem wird mit der Beauftragung einer anderen Behörde auf eine Fachaufsicht verzichtet. Im Übrigen ist das Kriterium „große Zahl“ von Asylsuchenden für die Beauftragung nicht näher definiert.

Der DGB befürwortet stattdessen eine weitere Personalaufstockung des Bundesamtes und deren Qualifizierung.

Zu Nr. 7: § 29 AsylG-E - Unbeachtliche Asylanträge, neu: Unzulässige Anträge

Mit der Neufassung des § 29 ist – aus Sicht des DGB – eine generelle Veränderung der Rechtslage verbunden. Während bislang ein Antrag in bestimmten Fällen nur unbeachtlich war und bei einer nichtmöglichen Rückführung innerhalb von drei Monaten das Asylverfahren fortzuführen war, werden die Anträge nunmehr unzulässig. In der Folge werden die Personen – entsprechend der vorgeschlagenen Veränderung des § 30a AsylG-E – verpflichtet, in der zugewiesenen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Die vorgeschlagenen Regelungen widersprechen der bisherigen Rechtslage und führen zur Einschränkung der Möglichkeit ein Asylverfahren anhand individueller Fluchtgründe durchzuführen. Daher lehnt der DGB die Änderungen ab.

Ebenfalls abgelehnt wird die nach Absatz 4 vorgesehene Schaffung einer Möglichkeit andere Behörden mit der Entscheidung über die Zulässigkeit zu beauftragen.

Zu Nr. 8: § 29a AsylG-E – Sicherer Herkunftsstaat; Bericht; Verordnungsermächtigung

Die vorgeschlagene Klarstellung in Abs. 1 wird begrüßt. Auch im Fall des Nachweises von Gründen für einen internationalen oder subsidiären Schutz ist ein Antrag von Angehörigen aus einem sicheren Herkunftsland zu prüfen.

Zu Nr. 11: § 31 AsylG-E - Entscheidungen des Bundesamtes über Asylanträge

Nach Abs. 1 ist vorgesehen, dass das Bundesamt nur noch dann zu einer unverzüglichen Zustellung der Entscheidung verpflichtet ist, wenn es sich um Entscheidungen handelt, die einer möglichen Anfechtung unterle-

gen. Der DGB ist der Auffassung, dass auch im Fall einer Stattgabe des Asylantrages eine unverzügliche Zustimmung erfolgen muss, denn eine positive Entscheidung ist Voraussetzung für Zugänge zu Integrationsmaßnahmen und zum gleichrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt.

Zu Nr. 18: § 55 AsylG-E - Aufenthaltsgestattung

Bislang bestehen in der Praxis unterschiedliche Interpretationen darüber, zu welchem Zeitpunkt die mit der Aufenthaltsgestattung verbundenen Rechte von Asylsuchenden greifen. Von Bedeutung ist der Zeitpunkt vor allem für den Fristbeginn der Wartezeit für den Arbeitsmarktzugang oder die Möglichkeit zur Arbeitsvermittlung. Der DGB war – wie die Bundesregierung auch – der Auffassung, dass die Rechtslage nach § 55 Asylgesetz eindeutig ist und der Aufenthalt ab dem Zeitpunkt der Stellung eines Asylgesuches gestattet ist.

Die nun in Abs. 1 Satz 1 vorgeschlagene Anknüpfung der Gestattung an die Ausstellung des Ankunftsnachweises ist folgerichtig.

Gleichwohl ist der DGB nach wie vor der Auffassung, dass Personen aus sicheren Herkunftsländern oder solchen deren Asylantrag zunächst als unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgelehnt werden kann, eine Aufenthaltsgestattung zusteht. Daher hatte er bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Asylgesetz die Regelung in Abs. 1 Satz 3 kritisiert.

Artikel 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Geregelt werden das Inkrafttreten des Gesetzes sowie abweichend einzelne Vorschriften. Der DGB ist überzeugt, dass entsprechende Vorlaufzeiten für die neuen Verpflichtungsmöglichkeiten zur Teilnahme an Integrationskursen erforderlich sind (Abs. 2). Gleiches gilt für die Verpflichtungsmöglichkeiten nach § 44a AufenthG.

Aus Sicht des DGB sollten auch die Wohnsitzregelungen mit einer entsprechenden Vorlaufzeit versehen werden, damit eine nachträgliche Auflagenerteilung vermieden wird.

Verordnung zum Integrationsgesetz

Durch die Verordnung zum Integrationsgesetz geändert werden die Beschäftigungsverordnung (Artikel 1 und 2), die Zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung (Artikel 3) und die Integrationskursverordnung (Artikel 4 und 5).

Änderungen der Beschäftigungsverordnung (Artikel 1 – 3)

Für den Zeitraum von drei Jahren soll auf die Vorrangprüfung bei Asylbewerbern und Geduldeten in noch festzulegenden Agenturbezirken verzichtet werden. Diese sollen in Listen veröffentlicht werden.

Der DGB hält dieses Verfahren für problematisch und sieht die Gefahr, dass die schnelle Unterbringung im Arbeitsmarkt zu faktisch weitgehend beliebigen Bedingungen erfolgt und dies in vielen Regionen die Konkurrenz speziell im Helferbereich verschärft. Stattdessen sollte das Vorgehen des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit aufgegriffen werden. Der Verwaltungsrat der BA hat sich im März 2016 einvernehmlich darauf verständigt, sofern im Rahmen einer globalen Arbeitsmarktprüfung festgestellt wird, dass auf absehbare Zeit keine geeigneten Bevorrechtigten vorhanden sind, auf eine individuelle Prüfung im Einzelfall verzichtet werden kann. Zur transparenten Umsetzung vor Ort werden entsprechende Übersichtslisten erstellt und u.a. der Selbstverwaltung zur Verfügung gestellt. Die Wirkung dieses Vorgehens sollte zunächst ausgewertet werden. Die regionale Differenzierung mittels Listen bei der Aussetzung der Vorrangprüfung ist nicht praktikabel und schlüssig begründbar.

Mit der vorgesehenen Neuregelung der Vorrangprüfung können die betreffenden Personengruppen auch in Unternehmen der Arbeitnehmerüberlassung arbeiten, wenn sich der Einsatzbetrieb im jeweiligen Agenturbezirk befindet. Arbeitseinsätze sind darüber hinaus auch in anderen Agenturbezirken möglich. Leiharbeitsverhältnisse begründen zudem keine stabile Integration in den Arbeitsmarkt. Asylbewerber und Geduldete haben aufgrund ihres unsicheren Status eine schwächere Position am Arbeitsmarkt als andere. Entsprechend birgt die Aufhebung in erster Linie die Gefahr, dass Flüchtlinge verstärkt in Leiharbeit landen.

Die Überwachung der Beschäftigungsbedingungen bleibt zwar weiterhin Aufgabe der Agenturen, doch in der Praxis dürfte meist nur eine Prüfung nach Aktenlage möglich sein. Eine wirksame Prüfung ist so kaum zu realisieren.

Der in Artikel 2 festgelegte Wegfall der befristeten Regelung zum Verzicht auf die Vorrangprüfung für Asylbewerber und Geduldete nach drei Jahren wäre – aus Sicht des DGB – nicht erforderlich, wenn die Bundesregierung dem Vorschlag des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit folgen würde.

Die nach Artikel 3 vorgesehene einheitliche Befristung der Regelung in § 32 Abs. 5 BeschV ist folgerichtig.

Änderung der Integrationskursverordnung (Artikel 4 und 5)

Die Änderungen der Integrationskursverordnung dienen – so die Begründung des Verordnungsentwurfes – einer besseren Steuerung und Transparenz des Kursangebotes sowie einem lückenlosen Ineinandergreifen mit Folgemaßnahmen, wie der berufsbezogenen Sprachförderung. Zusätzlich werden die Inhalte der Integrationskurse, einschließlich der Dauer einzelner Kursmodule, angepasst.

Zu Nr. 1: § 4 Abs. 1 IntV-E - Teilnahmeberechtigung

Die Ergänzung des Satzes 1 um die Nummer 6 ist eine Folgeänderung der erweiterten Teilnahmeverpflichtung in § 44a Abs. 1 Satz 1 Nummer 4.

Durch Anfügung des Satzes soll die Teilnahmeberechtigung nach einem Jahr nach Anmeldung beim Integrationskurssträger erlöschen. Auch wenn die Integrationskursverordnung Verbesserungen bei der Transparenz und der Steuerung im Kurssystem vorsieht, so ist – aus Sicht des DGB – dennoch nicht auszuschließen, dass zwischen der Anmeldung und dem tatsächlichen Kursbeginn erhebliche Wartezeiten bestehen. Der DGB ist daher der Auffassung, dass die Regelung sich am Kursbeginn orientieren sollte.

Zu Nr. 2: § 5 IntV-E - Zulassung zum Integrationskurs

Zunächst wird vorgeschlagen, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an den Integrationskursen sicherzustellen ist. Aus Sicht des DGB sollte sich die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen nicht allein auf die Frage der Berechtigungen und Verpflichtungen beziehen, denn die Geschäftsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für das Jahr 2015 weist aus, dass 50,8 Prozent aller neuen Kursteilnehmenden weiblich sind. Nach Auffassung des DGB muss auch der Kursträger für Bedingungen sorgen, die eine gleichberechtigte Teilnahme von Frauen ermöglicht.

Zudem begrüßt der DGB, dass nun auch Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, bei denen ein dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, vorrangig berücksichtigt werden. Er weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nicht nur bei Staatsangehörigen aus dem Iran, Syrien, Eritrea und dem Irak von einem dauerhaften Aufenthalt auszugehen ist.

Zu Nr. 4. § 7 IntV-E – Anmeldung zum Integrationskurs

Durch die Ergänzung des Abs. 3 wird der Kursträger verpflichtet, Teilnahmeberechtigte mit einer Verpflichtung bei der Vergabe von Kursplätzen vorrangig zu berücksichtigen. Diese Regelung ist im Sinne der Ziele des Integrationsgesetzes folgerichtig. Gleichwohl weist der DGB auf das Problem der mangelnden Versorgung mit Integrationskursen, gerade in ländlichen Gebieten hin. Insofern müssten Möglichkeiten geschaffen und verbessert werden, auch außerhalb der zugewiesenen Kommune einen Integrationskurs durchführen zu können und die Teilnahmeverpflichteten dorthin zuzuweisen.

Die Änderung des Absatzes 4 zielt darauf, lange Wartezeiten zwischen der Teilnahmeberechtigung durch das BAMF und dem Beginn eines Kurses zu vermeiden. Kommt ein Kurs innerhalb von sechs Wochen – bisher 3 Monate – nach Anmeldung nicht zustande, so soll künftig das BAMF die Möglichkeit erhalten, Teilnahmeberechtigte anderen Kursträgern zu vermitteln.

Der DGB sieht das Problem langer Wartezeiten bis zum Beginn eines Integrationskurses⁵. Die Möglichkeit einer früheren Vermittlung an einen anderen Kursträger ist daher sinnvoll.

⁵ Siehe auch Bundesagentur für Arbeit. Presseinformation vom 11. März 2016: „Integrationskurse für geflüchtete Menschen: Verwaltungsrat der BA spricht sich für Verfahrensänderung und Aufstockung der Finanzmittel aus“

Zu Nr. 7: § 12 IntV-E – Grundstruktur des Orientierungskurses

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der Orientierungskurs, der Bestandteil des Integrationskurses ist, von 60 Unterrichtsstunden auf 100 Unterrichtsstunden erweitert.

Der DGB begrüßt diese Ausweitung. Er weist darauf hin, dass der Orientierungskurs auf die alle im Grundgesetz verankerten Menschenrechte eingehen sollte.

Zu Nr. 8: § 14 IntV-E – Organisation der Integrationskurse, Ordnungsmäßigkeit der Teilnahme

Vorgesehen ist insbesondere die Höchstteilnehmerzahl von 20 auf 25 Personen anzuheben. Damit soll dem gestiegenen Bedarf, aber auch den erweiterten Verpflichtungsmöglichkeiten, Rechnung getragen werden.

Der gestiegene Bedarf an Integrationskursplätzen kann – aus Sicht des DGB – nicht mit kleinteiligen Korrekturen bewältigt werden, sondern erforderlich ist eine massive und nachhaltige Ausweitung der finanziellen Mittel für die Sprachförderung. Die Erhöhung der Höchstteilnehmerzahl ist aus didaktischen Gründen nicht sinnvoll. Vielmehr erforderlich ist eine flexibler gestaltete Teilnehmerzahl, entsprechend der Vorkenntnisse und des Bildungsniveau der Teilnehmenden.

Zu Nr. 10: § 20 – Prüfung und Entscheidung des Bundesamtes

Mit der Ergänzung in § 20 Abs. 5 soll mehr Transparenz über die Angebote geschaffen werden. Der Kursträger soll – entsprechend den Vorgaben des BAMF – zur Veröffentlichung des Kursangebots sowie verfügbarer Kursplätze verpflichtet werden.

Der DGB sieht ebenfalls die Notwendigkeit von mehr Transparenz über das Kursangebot. Fehlende Transparenz beeinträchtigt nicht nur die Koordinierung für die Behörden, sondern vor allem auch die Möglichkeiten der Teilnahmeberechtigten, einen qualifizierten Kurs in ihrer Nähe zu finden. Derzeit enthält das Internetangebot des BAMF lediglich Informationen über einen Kursträger in Wohnortnähe und ihre Zulassung zu einzelnen Kursangeboten. Ob tatsächlich Kurse angeboten werden, geht daraus nicht hervor. Teilweise fehlen auch Angaben wie Internetseite oder Telefonnummer.

Aus Sicht des DGB bedarf es nicht nur Verbesserungen beim Internetangebot des BAMF. Auch die Behörden, die für eine Teilnahmeverpflichtung zuständig sind, müssen über die entsprechenden Informationen über das jeweilige aktuelle Kursangebot verfügen. Ansonsten läuft eine Verpflichtung möglicherweise ins Leere und belastet die Verpflichteten unnötig.